

Gemeinde
Bodenrode-Westhausen

1. Änderungssatzung
zur
Friedhofssatzung
der Gemeinde
Bodenrode-Westhausen

Die Gemeinde Bodenrode-Westhausen erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.05.2004 (GVBl. S. 505) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) die folgende, mit Beschluss Nr. 36 – 07 / 2015 vom Gemeinderat am 23. April 2015 beschlossene,

*1. Änderungssatzung
zur
Friedhofssatzung
der Gemeinde Bodenrode-Westhausen*

§ 1 - Änderungen

Der § 10 „Ruhezeit“ erhält nachstehende neue Fassung:

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 35 Jahre.

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

Auf Antrag kann die Ruhezeit für Aschen auf 15 Jahre (gesetzliche Ruhezeit) vermindert werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit von Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit von Doppelgrabstätten kann eine Verlängerung der Ruhezeit/Nutzungszeit bei der Gemeinde, durch den Grabnutzungsberechtigten, schriftlich, beantragt werden.

Bei Genehmigung durch die Gemeinde beträgt die Verlängerung der Ruhezeit/Nutzungszeit, 3 Jahre, ab Ablauf der regulären Ruhezeit/Nutzungszeit.

Eine wiederholte Antragstellung, erneut für 3 Jahre, ist möglich.

(3) Die Aufhebung der Verlängerung innerhalb der laufenden Frist, ist sowohl von Seiten des Grabnutzungsberechtigten, als auch der Gemeinde möglich, wenn die Gründe für die Verlängerung entfallen bzw. die Grabstätte nicht den Anforderungen der Friedhofssatzung entspricht. Die Aufhebung der Verlängerung ist schriftlich anzuzeigen.

Bei Aufhebung der Verlängerung hat der Grabnutzungsberechtigte umgehend für die Beräumung der Grabanlage zu sorgen.

(4) Die Verlängerung der Ruhezeit von Reihengrabstätten, Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit von Doppelgrabstätten ist mit einer Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung § 8 Abs. 3 belegt.

§ 2 – Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Friedhofssatzung vom 27. Januar 2010 bleiben unverändert.

...

§ 3 – Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen vom 27. Januar 2010, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 04. Mai 2015

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

gez. Weidemann
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 04. Mai 2015, bestätigte

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen (1. ÄndSatzFrihoSatz)

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 83) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Bodenrode-Westhausen i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Bodenrode-Westhausen, den 04. Mai 2015

Gemeinde Bodenrode-Westhausen

gez. Weidemann
Bürgermeister

Siegel